

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

14/1987

Düsseldorf, den 28.7.1987

Seite 2 - 10

Studienordnung für den Studiengang
Französisch an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 9.6.1987

Seite 11 - 19

Studienordnung für den Studiengang
Italienisch an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 9.6.1987

Seite 20

Studienordnung für den Studiengang
Spanisch an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 9.6.1987

Studienordnung
für den Studiengang Französisch
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
vom 9.6.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7, Umfang der Studienbereiche
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums
- § 12 Hauptstudium und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Geltungsbereich

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt - auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung- LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), geändert am 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529) - das Studium im Fach Französisch für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Darüber hinaus werden Lateinkenntnisse gemäß den Bestimmungen der LPO vorausgesetzt. Sie werden als Latinum entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß der Ordnung des Kultusministeriums vom 2. April 1985 (GABl.NW. S. 287) nachgewiesen. Die Lateinkenntnisse müssen bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache erforderlich, die bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben sind (vgl. § 11).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt eine Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit gemäß den Bestimmungen der LPO (§ 36 Abs.5 LPO).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt etwa 68 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 54 SWS. Hinzu kommen 2 SWS für schulpraktische Studien, falls sie im Fach Französisch absolviert werden.

§ 5 Ziel des Studiums

Ausbildungsziel des Studiengangs Französisch (Sekundarstufe II) ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II. Gemäß § 3 Abs. 2 LPO soll durch die Erste Staatsprüfung festgestellt werden, ob der Kandidat die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse besitzt, deren er bedarf, um als Lehrer an öffentlichen Schulen den Unterricht ordnungsgemäß zu erteilen. Das Studium dient dem Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten. Neben der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II kann außerdem - in einer gesonderten Prüfung - die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I abgelegt werden (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Studiengangs Französisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

Außerdem kommen schulpraktische Studien hinzu.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche untergliedern sich in folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - 4 Historische Aspekte der französischen Sprache
 - 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache

- B Literaturwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Gattungen und Formen
 - 3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630
 - 4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart
 - 5 Autoren und Werke

- C Fachdidaktik
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Curriculum Französisch
 - 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht
 - 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten und Bereichen zugeordnet werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je 3 Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
Die Landeskunde (Civilisation française; E) ist in der Regel in die Veranstaltungen der Bereiche A-D integriert.
Die Fachdidaktik kann in die Veranstaltungen der Bereiche A, B und E integriert werden.

§ 7 Umfang der Studienbereiche

Die genannten Bereiche sind während des gesamten Studiums bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen folgendermaßen zu berücksichtigen:

- (1) Das Grundstudium umfaßt etwa 38 SWS. Davon sind im sprachwissenschaftlichen 8-10 und im literaturwissenschaftlichen Bereich 8-10 (insgesamt 18 SWS), in der Sprachpraxis 18 SWS obligatorisch.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 SWS. Davon sind im sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie im fachdidaktischen und landeskundlichen Bereich insgesamt 14 SWS obligatorisch (im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft mindestens je 4). In der Sprachpraxis sind 4 SWS obligatorisch. Hinzu kommen mindestens 12 SWS in freier Wahl.

§ 8 Aufbau des Studiums

Der Studiengang Französisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel 4 Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

(1) Grundstudium

Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden des Französischstudiums für das Lehramt in der Sekundarstufe II vermitteln. In den einzelnen Bereichen wird unterschieden nach Pflichtveranstaltungen (26 SWS), Wahlpflichtveranstaltungen (10 SWS) und Wahlveranstaltungen (2 SWS) (Vgl. § 10).

Die Semesterwochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Studienbereiche:

A Sprachwissenschaft (8-10 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft sind die "Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft" (2 SWS) sowie "Französisch des Mittelalters I/II" (sprachwissenschaftlicher Anteil) mit 2 SWS Pflichtveranstaltungen. Die weiteren 4-6 SWS, davon mindestens 1 Proseminar mit Leistungsnachweis (2 SWS) und mindestens 1 Vorlesung (2 SWS) sind Wahlpflichtveranstaltungen. Der Student soll außerdem einen Schwerpunkt entweder in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft bilden. Wird der Schwerpunkt in Sprachwissenschaft gebildet, ist ein weiteres Proseminar mit Teilnahmechein (2 SWS) erforderlich (Vgl.§ 11).

B Literaturwissenschaft (8-10 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft sind die "Einführung in das Studium der romanischen Literaturwissenschaft" (2 SWS) sowie "Französisch des Mittelalters I/II" (literaturwissenschaftlicher Anteil) mit 2 SWS Pflichtveranstaltungen. Die weiteren 4-6 SWS, davon mindestens 1 Proseminar mit Leistungsnachweis (2 SWS) und mindestens 1 Vorlesung (2 SWS) sind Wahlpflichtveranstaltungen. Der Student soll außerdem einen Schwerpunkt entweder in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft bilden. Wird der Schwerpunkt in Literaturwissenschaft gebildet, ist ein weiteres Proseminar mit Teilnahmechein (2 SWS) erforderlich (Vgl.§ 11).

D Sprachpraxis (18 SWS)

Im Studienbereich Sprachpraxis sind alle Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen.

Dazu gehören:

- Phonétique française et contrastive (2 SWS)
- Grammaire française et contrastive I (2 SWS)
- Grammaire française et contrastive II (2 SWS)
- Compréhension et expression I (2 SWS)
- Compréhension et expression II (2 SWS)
- Thème I (2 SWS)
- Version I (2 SWS)
- 2. romanische Sprache (4 SWS)

(2) Auslandsaufenthalt

Der Studierende des Studiengangs Französisch soll - in der Regel nach dem Grundstudium - einen zusammenhängenden Studienaufenthalt von mindestens vier Monaten im französischen Sprachraum durchführen. In besonderen Fällen ist eine Aufteilung in einen zwei- und einen dreimonatigen Aufenthalt möglich.

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium ist eine Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft oder in der Literaturwissenschaft möglich. Die Übersetzungskurse (4 SWS) sind Pflichtveranstaltungen, die Examenskurse (4 SWS) sowie weitere 8 SWS sind Wahlveranstaltungen, die der Schwerpunktbildung dienen. Diese Veranstaltungen können aus den Bereichen A-E frei gewählt werden.

Alle weiteren Veranstaltungen fallen in den Bereich der Wahlpflicht (14 SWS). Die Semesterwochenstunden in den Bereichen der Wahlpflicht- und Pflichtveranstaltungen verteilen sich folgendermaßen:

A Sprachwissenschaft (4-6 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft sind mindestens ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS) und eine sprachwissenschaftliche Vorlesung (2 SWS) zu besuchen. Außerdem sind entweder im Bereich A (Sprachwissenschaft) oder im Bereich B (Literaturwissenschaft) 2 SWS (Hauptseminar oder Vorlesung) zu besuchen.

B Literaturwissenschaft (4-6 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft sind mindestens ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS) und eine literaturwissenschaftliche Vorlesung (2 SWS) zu besuchen. Außerdem sind entweder im Bereich B (Literaturwissenschaft) oder im Bereich A (Sprachwissenschaft) 2 SWS (Hauptseminar oder Vorlesung) zu besuchen.

C Fachdidaktik (2 SWS)

Im Studienbereich Fachdidaktik ist eine fachdidaktische Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen wird auf § 6 Abs. 3-4 verwiesen.

D Sprachpraxis (4 SWS)

Im Studienbereich Sprachpraxis sind folgende Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen: Thème II (2 SWS), Version II (2 SWS).

E Landeskunde (2 SWS)

Im Studienbereich Landeskunde ist eine landeskundliche Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen wird auf § 6 Abs. 3-4 verwiesen.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) In das fachwissenschaftliche Studium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS einzubeziehen, die im Fach Französisch oder in einem anderen Studienfach abgeleistet werden können. Sie sollen dem Studierenden Einblick in den Schulalltag und die Unterrichtswirklichkeit vermitteln. Die schulpraktischen Studien im Fach sind während des Hauptstudiums abzuleisten (vgl. § 5a der LPO).
- (2) Zur Information über die Organisation der schulpraktischen Studien im Fach Französisch wendet sich der Studierende an das Praktikumsbüro des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf.
- (3) Studierenden, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistenten in einem französischsprachigen Land tätig waren, wird diese Tätigkeit als schulpraktisches Studium anerkannt.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen zu werten.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse ermöglichen.

2. Einführungsveranstaltungen (E)

Einführungsveranstaltungen sollen den Studierenden der Anfangssemester literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse vermitteln.

3. Übungen (Ü)

Übungen dienen der Einübung und Erweiterung von praktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.

4. Proseminare (PS)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines Teilgebietes des Faches, wobei die Anwendung der Methoden und die Einübung in wissenschaftliches Arbeiten im Vordergrund stehen.

5. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbstständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

6. Oberseminare (OS)/Kolloquien (K)

Oberseminare/Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vorwiegend der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches.

7. Schulpraktische Veranstaltungen

Vgl. § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 5b LPO gehören:
Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 38 SWS sowie die folgenden Leistungsnachweise (LN) und Teilnahme­scheine (TS):

LN: Proseminar Sprachwissenschaft
Proseminar Literaturwissenschaft
Französisch des Mittelalters II
2. romanische Sprache
Phonétique/ Grammaire II
Expression et compréhension II
Thème I/ Version I

TS: Einführung in das Studium der romanischen Literaturwissen-
schaft (für Studenten des Faches Französisch)
Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft
(für Studenten des Faches Französisch)
Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft

Die Leistungsnachweise werden aufgrund von individuellen Lei-
stungen ausgestellt. Teilnahme­scheine erfordern die regelmäßige
und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

- (2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom geschäfts-
führenden Leiter des Romanischen Seminars der Philosophischen
Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt.

§ 12 Hauptstudium und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu den - für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung - notwendigen
Anforderungen des Hauptstudiums gehören:
Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 30 SWS sowie
je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem
Hauptseminar aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissen-
schaft und einem Fachdidaktikseminar. Die Leistungsnachweise werden
aufgrund von individuellen Leistungen ausgestellt. Dafür ist die
Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich (vgl. § 5c
Abs. 2 der LPO).

Zusätzlich zu den drei Leistungsnachweisen aus dem Hauptstudium
sind drei qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, und zwar
einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D
und E. Die qualifizierten Studiennachweise können in allen Lehr-
veranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen)
aufgrund erfolgreicher Teilnahme erworben werden (vgl. § 6 Abs. 3
und 4).

- (2) Die Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie die
Durchführung der Prüfung fallen in die Zuständigkeit des Staat-
lichen Prüfungsamtes, auf dessen Informationsschriften verwiesen
wird. Ebenso wird hingewiesen auf die nach § 42 LPO bestehende
Möglichkeit der zusätzlichen Qualifikation für die Sekundarstufe I.

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl und Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Romanischen Seminars in ihren Sprechstunden. Sie berät die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft. Gleichzeitig tritt die schulstufenbezogene Studienordnung - Französisch - vom 10.12.1976 außer Kraft.

Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf die Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 2.12.1986 und vom 5.5.1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 19.5.1987 sowie meiner Genehmigung vom 9.6.1987,
Az.: D 1 14-07-02-14.

Düsseldorf, den 9.6.1987



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
- Rektor -

Studienordnung
für den Studiengang Italienisch
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 9.6.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Umfang der Studienbereiche
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums
- § 12 Hauptstudium und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Geltungsbereich

Anhang: Studienplan

§ 1 Culturbereich

Diese Studienordnung regelt - auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung- LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), geändert am 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529) - das Studium im Fach Italienisch für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Darüber hinaus werden Lateinkenntnisse gemäß den Bestimmungen der LPO vorausgesetzt. Sie werden als Latinum entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß der Ordnung des Kultusministeriums vom 2. April 1985 (GABl.NW. S. 287) nachgewiesen. Die Lateinkenntnisse müssen bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache erforderlich, die bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben sind (vgl. § 11).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt eine Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit gemäß den Bestimmungen der LPO (§ 36 Abs.5 LPO).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt etwa 68 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 54 SWS. Hinzu kommen 2 SWS für schulpraktische Studien, falls sie im Fach Italienisch absolviert werden.

§ 5 Ziel des Studiums

Ausbildungsziel des Studiengangs Italienisch (Sekundarstufe II) ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II. Gemäß § 3 Abs. 2 LPO soll durch die Erste Staatsprüfung festgestellt werden, ob der Kandidat die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse besitzt, deren er bedarf, um als Lehrer an öffentlichen Schulen den Unterricht ordnungsgemäß zu erteilen. Das Studium dient dem Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Studiengangs Italienisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

Außerdem kommen schulpraktische Studien hinzu.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche untergliedern sich in folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache
 - 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache
- B Literaturwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Gattungen und Formen
 - 3 Italienische Literatur bis etwa 1600
 - 4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart
 - 5 Autoren und Werke
- C Fachdidaktik
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Curriculum Italienisch
 - 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht
 - 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten und Bereichen zugeordnet werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je 3 Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
Die Landeskunde ist in der Regel in die Veranstaltungen der Bereiche A-D integriert.
Die Fachdidaktik kann in die Veranstaltungen der Bereiche A, B und E integriert werden.

§ 7 Umfang der Studienbereiche

Die genannten Bereiche sind während des gesamten Studiums bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen folgendermaßen zu berücksichtigen:

- (1) Das Grundstudium umfaßt etwa 38 SWS. Davon sind im sprachwissenschaftlichen 7-9 und im Literaturwissenschaftlichen Bereich 7-9 (insgesamt 16 SWS, in der Sprachpraxis 20 SWS obligatorisch).
- (2) Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 SWS. Davon sind im sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie im fachdidaktischen und landeskundlichen Bereich insgesamt 14 SWS obligatorisch (im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft mindestens je 4). In der Sprachpraxis sind 4 SWS obligatorisch. Hinzu kommen mindestens 12 SWS in freier Wahl.

§ 8 Aufbau des Studiums

Der Studiengang Italienisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel 4 Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

(1) Grundstudium

Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden des Italienischstudiums für das Lehramt in der Sekundarstufe II vermitteln. In den einzelnen Bereichen wird unterschieden nach Pflichtveranstaltungen (26 SWS), Wahlpflichtveranstaltungen (10 SWS) und Wahlveranstaltungen (2 SWS) (Vgl. § 10).

Die Semesterwochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Studienbereiche:

A Sprachwissenschaft (7-9 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft sind die "Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft" (2 SWS) sowie "Italienisch des Mittelalters" (sprachwissenschaftlicher Anteil) mit 1 SWS Pflichtveranstaltungen. Die weiteren 4-6 SWS, davon mindestens 1 Proseminar mit Leistungsnachweis (2 SWS) und mindestens 1 Vorlesung (2 SWS) sind Wahlpflichtveranstaltungen. Der Student soll außerdem einen Schwerpunkt entweder in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft bilden. Wird der Schwerpunkt in Sprachwissenschaft gebildet, ist ein weiteres Proseminar mit Teilnahme-schein (2 SWS) erforderlich (vgl. § 11).

B Literaturwissenschaft (7-9 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft sind die "Einführung in das Studium der romanischen Literaturwissenschaft" (2 SWS) sowie "Italienisch des Mittelalters" (literaturwissenschaftlicher Anteil) mit 7 SWS Pflichtveranstaltungen. Die weiteren 4-6 SWS, davon mindestens 1 Vorlesung (2 SWS) sind Wahlpflichtveranstaltungen. Der Student soll außerdem einen Schwerpunkt entweder in Literaturwissen-schaft oder in Sprachwissenschaft bilden. Wird der Schwerpunkt in Literaturwissenschaft gebildet, ist ein weiteres Proseminar mit Teilnahmeschein (2 SWS) erforderlich (vgl. § 11).

D Sprachpraxis (20 SWS)

Im Studienbereich Sprachpraxis sind alle Veranstaltungen Pflicht-veranstaltungen.

Dazu gehören:

| | |
|---------------------------------|---------|
| Intensivkurs | (4 SWS) |
| Grammatica contrastiva | (2 SWS) |
| Comprensione ed espressione I | (2 SWS) |
| Comprensione ed espressione II | (2 SWS) |
| Comprensione ed espressione III | (2 SWS) |
| Traduzione italiano-tedesco I | (2 SWS) |
| Traduzione tedesco-italiano I | (2 SWS) |
| 2. romanische Sprache | (4 SWS) |

•(2) Auslandsaufenthalt

Der Studierende des Studiengangs Italienisch soll - in der Regel nach dem Grundstudium - einen zusammenhängenden Studienaufenthalt von mindestens vier Monaten im italienischen Sprachraum durchführen. In besonderen Fällen ist eine Aufteilung in einen zwei- und einen dreimonatigen Aufenthalt möglich.

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium ist eine Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft oder in der Literaturwissenschaft möglich. Die Übersetzungskurse (4 SWS) sind Pflichtveranstaltungen, die Examenskurse (4 SWS) sowie weitere 8 SWS sind Wahlveranstaltungen, die der Schwerpunktbildung dienen. Diese Veranstaltungen können aus den Bereichen A-E frei gewählt werden.

Alle weiteren Veranstaltungen fallen in den Bereich der Wahlpflicht (14 SWS). Die Semesterwochenstunden in den Bereichen der Wahlpflicht- und Pflichtveranstaltungen verteilen sich folgendermaßen:

A Sprachwissenschaft (4-6 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft sind mindestens ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS) und eine sprachwissenschaftliche Vorlesung (2 SWS) zu besuchen. Außerdem sind entweder im Bereich A (Sprachwissenschaft) oder im Bereich B (Literaturwissenschaft) 2 SWS (Hauptseminar oder Vorlesung) zu besuchen.

B Literaturwissenschaft (4-6 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft sind mindestens ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS) und eine literaturwissenschaftliche Vorlesung (2 SWS) zu besuchen. Außerdem sind entweder im Bereich B (Literaturwissenschaft) oder im Bereich A (Sprachwissenschaft) 2 SWS (Hauptseminar oder Vorlesung) zu besuchen.

C Fachdidaktik (2 SWS)

Im Studienbereich Fachdidaktik ist eine fachdidaktische Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen wird auf § 6 Abs. 3-4 verwiesen.

D Sprachpraxis (4 SWS)

Im Studienbereich Sprachpraxis sind folgende Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen: Traduzione italiano-tedesco II (2 SWS), traduzione tedesco-italiano II (2 SWS).

E Landeskunde (2 SWS)

Im Studienbereich Landeskunde ist eine landeskundliche Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen wird auf § 6 Abs. 3-4 verwiesen.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) In das fachwissenschaftliche Studium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS einzubeziehen, die im Fach Italienisch oder in einem anderen Studienfach abgeleistet werden können. Sie sollen dem Studierenden Einblick in den Schulalltag und die Unterrichtswirklichkeit vermitteln. Die schulpraktischen Studien im Fach sind während des Hauptstudiums abzuleisten (vgl. § 5a der LPO).
- (2) Zur Information über die Organisation der schulpraktischen Studien im Fach Italienisch wendet sich der Studierende an das Praktikumsbüro des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf.
- (3) Studierenden, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistenten in einem italienischsprachigen Land tätig waren, wird diese Tätigkeit als schulpraktisches Studium anerkannt.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen zu werten.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse ermöglichen.

2. Einführungsveranstaltungen (E)

Einführungsveranstaltungen sollen den Studierenden der Anfangssemester literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse vermitteln.

3. Übungen (U)

Übungen dienen der Einübung und Erweiterung von praktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.

4. Proseminare (PS)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines Teilgebietes des Faches, wobei die Anwendung der Methoden und die Einübung in wissenschaftliches Arbeiten im Vordergrund stehen.

5. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbstständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

6. Oberseminare (OS)/Kolloquien (K)

Oberseminare/Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vorwiegend der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches.

7. Schulpraktische Veranstaltungen

Vgl. § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 5b LPO gehören:
Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 38 SWS sowie die folgenden Leistungsnachweise (LN) und Teilnahme­scheine (TS):

LN: Proseminar Sprachwissenschaft
Proseminar Literaturwissenschaft
Italienisch des Mittelalters
2. romanische Sprache
Grammatica contrastiva
Traduzione italiano-tedesco I
Traduzione tedesco-italiano I
Comprensione ed espressione III

TS: Einführung in das Studium der romanischen Literaturwissen-
schaft (für Studenten des Faches Italienisch)
Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft
(für Studenten des Faches Italienisch)
Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft

Die Leistungsnachweise werden aufgrund von individuellen Lei-
stungen ausgestellt. Teilnahme­scheine erfordern die regelmäßige
und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

- (2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom geschäfts-
führenden Leiter des Romanischen Seminars der Philosophischen
Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt.

§ 12 Hauptstudium und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu den - für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung - notwendigen
Anforderungen des Hauptstudiums gehören:
Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 30 SWS sowie
je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem
Hauptseminar aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissen-
schaft und einem Fachdidaktikseminar. Die Leistungsnachweise werden
aufgrund von individuellen Leistungen ausgestellt. Dafür ist die
Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich (vgl. § 5c
Abs. 2 der LPO).

Zusätzlich zu den drei Leistungsnachweisen aus dem Hauptstudium
sind drei qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, und zwar
einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D
und E. Die qualifizierten Studiennachweise können in allen Lehr-
veranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen)
aufgrund erfolgreicher Teilnahme erworben werden (vgl. § 6 Abs. 3
und 4).

- (2) Die Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie die
Durchführung der Prüfung fallen in die Zuständigkeit des Staat-
lichen Prüfungsamtes; auf dessen Informationsschriften verwiesen
wird. Ebenso wird hingewiesen auf die nach § 42 LPO bestehende
Möglichkeit der zusätzlichen Qualifikation für die Sekundarstufe I.

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl und Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Romanischen Seminars in ihren Sprechstunden. Sie berät die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft. Gleichzeitig tritt die schulstufenbezogene Studienordnung - Italienisch - vom 10.12.1976 außer Kraft.

Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf die Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 2.12.1986 und vom 5.5.1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 19.5.1987 sowie meiner Genehmigung vom 9.6.1987,
Az.: D 1 14-o7-o2-14.

Düsseldorf, den 9.6.1987



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
- Rektor -

Studienordnung
für den Studiengang Spanisch
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 9.6.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Umfang der Studienbereiche
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums
- § 12 Hauptstudium und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Geltungsbereich

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt - auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), geändert am 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529) - das Studium im Fach Spanisch für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Darüber hinaus werden Lateinkenntnisse gemäß den Bestimmungen der LPO vorausgesetzt. Sie werden als Latinum entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß der Ordnung des Kultusministeriums vom 2. April 1985 (GABl.NW. S. 287) nachgewiesen. Die Lateinkenntnisse müssen bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache erforderlich, die bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben sind (vgl. § 11).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt eine Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit gemäß den Bestimmungen der LPO (§ 36 Abs.5 LPO).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt etwa 68 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 54 SWS. Hinzu kommen 2 SWS für schulpraktische Studien, falls sie im Fach Spanisch absolviert werden.

§ 5 Ziel des Studiums

Ausbildungsziel des Studiengangs Spanisch (Sekundarstufe II) ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II. Gemäß § 3 Abs. 2 LPO soll durch die Erste Staatsprüfung festgestellt werden, ob der Kandidat die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse besitzt, deren er bedarf, um als Lehrer an öffentlichen Schulen den Unterricht ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 6 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Studiengangs Spanisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

Außerdem kommen schulpraktische Studien hinzu.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche untergliedern sich in folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Beschreibungsebenen der spanischen Sprache
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - 4 Historische Aspekte der spanischen Sprache
 - 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der spanischen Sprache
- B Literaturwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Gattungen und Formen
 - 3 Spanische Literatur bis etwa 1600
 - 4 Spanische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
 - 5 Literaturen Spanisch-Amerikas
 - 6 Autoren und Werke
- C Fachdidaktik
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Curriculum Spanisch
 - 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Spanischunterricht
 - 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Spanischunterricht

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten und Bereichen zugeordnet werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

- (4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je 3 Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien im einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
Die Landeskunde ist in der Regel in die Veranstaltungen der Bereiche A-D integriert.
Die Fachdidaktik kann in die Veranstaltungen der Bereiche A, B und E integriert werden.

§ 7 Umfang der Studienbereiche

Die genannten Bereiche sind während des gesamten Studiums bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen folgendermaßen zu berücksichtigen:

- (1) Das Grundstudium umfaßt etwa 38 SWS. Davon sind im sprachwissenschaftlichen 7-9 und im literaturwissenschaftlichen Bereich 7-9 (insgesamt 16 SWS), in der Sprachpraxis 20 SWS obligatorisch.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 SWS. Davon sind im sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie im fachdidaktischen und landeskundlichen Bereich insgesamt 14 SWS obligatorisch (im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft mindestens je 4). In der Sprachpraxis sind 4 SWS obligatorisch. Hinzu kommen mindestens 12 SWS in freier Wahl.

§ 8 Aufbau des Studiums

Der Studiengang Spanisch (Sekundarstufe II) gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel 4 Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

(1) Grundstudium

Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden des Spanischstudiums für das Lehramt in der Sekundarstufe II vermitteln. In den einzelnen Bereichen wird unterschieden nach Pflichtveranstaltungen (26 SWS), Wahlpflichtveranstaltungen (10 SWS) und Wahlveranstaltungen (2 SWS) (vgl. § 10).

Die Semesterwochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Studienbereiche:

A Sprachwissenschaft (7-9 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft sind die "Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft" (2 SWS) sowie "Spanisch des Mittelalters" (sprachwissenschaftlicher Anteil) mit 7 SWS Pflichtveranstaltungen. Die weiteren 4-6 SWS, davon mindestens 1 Proseminar mit Leistungsnachweis (2 SWS) und mindestens 1 Vorlesung (2 SWS) sind Wahlpflichtveranstaltungen. Der Student soll außerdem einen Schwerpunkt entweder in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft bilden. Wird der Schwerpunkt in Sprachwissenschaft gebildet, ist ein weiteres Proseminar mit Teilnahmechein (2 SWS) erforderlich (vgl. § 11).

B Literaturwissenschaft (7-9 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft sind die "Einführung in das Studium der romanischen Literaturwissenschaft" (2 SWS) sowie "Spanisch des Mittelalters" (literaturwissenschaftlicher Anteil) mit 1 SWS Pflichtveranstaltungen. Die weiteren 4-6 SWS, davon mindestens 1 Proseminar mit Leistungsnachweis (2 SWS) und mindestens 1 Vorlesung (2 SWS) sind Wahlpflichtveranstaltungen. Der Student soll außerdem einen Schwerpunkt entweder in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft bilden. Wird der Schwerpunkt in Literaturwissenschaft gebildet, ist ein weiteres Proseminar mit Teilnahmechein (2 SWS) erforderlich (vgl. § 11).

D Sprachpraxis (20 SWS)

Im Studienbereich Sprachpraxis sind alle Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen.

Dazu gehören: Intensivkurs (4 SWS)
Gramática contrastiva (2 SWS)
Comprensión y expresión I (2 SWS)
Comprensión y expresión II (2 SWS)
Comprensión y expresión III (2 SWS)
Traducción alemán-español I (2 SWS)
Übersetzung Spanisch-Deutsch I (2 SWS)
2. romanische Sprache (4 SWS)

(2) Auslandsaufenthalt

Der Studierende des Studiengangs Spanisch soll - in der Regel nach dem Grundstudium - einen zusammenhängenden Studienaufenthalt von mindestens vier Monaten im spanischen Sprachraum durchführen. In besonderen Fällen ist eine Aufteilung in einen zwei- und einen dreimonatigen Aufenthalt möglich.

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium ist eine Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft oder in der Literaturwissenschaft möglich. Die Übersetzungskurse (4 SWS) sind Pflichtveranstaltungen, die Examenskurse (4 SWS) sowie weitere 8 SWS sind Wahlveranstaltungen, die der Schwerpunktbildung dienen. Diese Veranstaltungen können aus den Bereichen A-E frei gewählt werden.

Alle weiteren Veranstaltungen fallen in den Bereich der Wahlpflicht (14 SWS). Die Semesterwochenstunden in den Bereichen der Wahlpflicht- und Pflichtveranstaltungen verteilen sich folgendermaßen:

A Sprachwissenschaft (4-6 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft sind mindestens ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS) und eine sprachwissenschaftliche Vorlesung (2 SWS) zu besuchen. Außerdem sind entweder im Bereich A (Sprachwissenschaft) oder im Bereich B (Literaturwissenschaft) 2 SWS (Hauptseminar oder Vorlesung) zu besuchen.

B Literaturwissenschaft (4-6 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft sind mindestens ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS) und eine literaturwissenschaftliche Vorlesung (2 SWS) zu besuchen. Außerdem sind entweder im Bereich B (Literaturwissenschaft) oder im Bereich A (Sprachwissenschaft) 2 SWS (Hauptseminar oder Vorlesung) zu besuchen.

C Fachdidaktik (2 SWS)

Im Studienbereich Fachdidaktik ist eine landeskundliche Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen wird auf § 6 Abs. 3-4 verwiesen.

D Sprachpraxis (4 SWS)

Im Studienbereich Sprachpraxis sind folgende Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen: Traducción alemán-español II (2 SWS), Übersetzung Spanisch- Deutsch II (2 SWS).

E Landeskunde (2 SWS)

Im Studienbereich Landeskunde ist eine landeskundliche Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen wird auf § 6 Abs. 3-4 verwiesen.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) In das fachwissenschaftliche Studium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS einzubeziehen, die im Fach Spanisch oder in einem anderen Studienfach abgeleistet werden können. Sie sollen dem Studierenden Einblick in den Schulalltag und die Unterrichtswirklichkeit vermitteln. Die schulpraktischen Studien im Fach sind während des Hauptstudiums abzuleisten (vgl. § 5a der LPO).
- (2) Zur Information über die Organisation der schulpraktischen Studien im Fach Spanisch wendet sich der Studierende an das Praktikumsbüro des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf.
- (3) Studierenden, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistenten in einem spanischsprachigen Land tätig waren, wird diese Tätigkeit als schulpraktisches Studium anerkannt.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen zu werten.
Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse ermöglichen.

2. Einführungsveranstaltungen (E)

Einführungsveranstaltungen sollen den Studierenden der Anfangssemester literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse vermitteln.

3. Übungen (U)

Übungen dienen der Einübung und Erweiterung von praktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.

4. Proseminare (PS)

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines Teilgebietes des Faches, wobei die Anwendung der Methoden und die Einübung in wissenschaftliches Arbeiten im Vordergrund stehen.

5. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbstständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

6. Oberseminare (OS)/Kolloquien (K)

Oberseminare/Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen vorwiegend der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches.

7. Schulpraktische Veranstaltungen

Vgl. § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 5b LPO gehören:
Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 38 SWS sowie die folgenden Leistungsnachweise (LN) und Teilnahme­scheine (TS):

LN: Proseminar Sprachwissenschaft
Proseminar Literaturwissenschaft
Spanisch des Mittelalters
2. romanische Sprache

Gramática contrastiva
Traducción alemán-español I
Übersetzung Spanisch-Deutsch I
Comprensión y expresión III

TS : Einführung in das Studium der romanischen Literaturwissenschaft
(für Studenten des Faches Spanisch)
Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft
(für Studenten des Faches Spanisch)
Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft

Die Leistungsnachweise werden aufgrund von individuellen Leistungen ausgestellt. Teilnahme-scheine erfordern die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

- (2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom geschäftsführenden Leiter des Romanischen Seminars der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf bescheinigt.

§ 12 Hauptstudium und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu den-für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung - notwendigen Anforderungen des Hauptstudiums gehören:
Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 30 SWS sowie je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und einem Fachdidaktikseminar. Die Leistungsnachweise werden aufgrund von individuellen Leistungen ausgestellt. Dafür ist die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich (vgl. § 5c Abs. 2 der LPO).

Zusätzlich zu den drei Leistungsnachweisen aus dem Hauptstudium sind drei qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E. Die qualifizierten Studiennachweise können in allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) aufgrund erfolgreicher Teilnahme erworben werden (vgl. § 6 Abs. 3 und 4).

- (2) Die Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in die Zuständigkeit des Staatlichen Prüfungsamtes, auf dessen Informationsschriften verwiesen wird.

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl und Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Romanischen Seminars in ihren Sprechstunden. Sie berät die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Ihre Inanspruchnahme wird allen Studierenden empfohlen.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft. Gleichzeitig tritt die schulstufenbezogene Studienordnung - Spanisch - vom 10.12.1976 außer Kraft.

Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf die Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 2.12.1986 und vom 5.5.1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 19.5.1987 sowie meiner Genehmigung vom 9.6.1987,
Az.: D 1 14-07-02-14.

Düsseldorf, den 9.6.1987



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
- Rektor -